

1. Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. 2010 I S. 119) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2011 die 1. Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau wird wie folgt geändert:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die festgesetzten Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebühren sind für einzelne Besuchergruppen unterschiedlich gestaffelt und betragen:
 - a) Erwachsene 3,00 €
 - b) Kinder, Jugendliche 2,00 €
 - c) Schüler über 18 Jahre, **ALG I Empfänger, ALG II Empfänger**, Studenten und Schwerbehinderte (nachweispflichtig) 2,00 €
 - d) Für Kinder unter 6 Jahren ist der Eintritt frei
- (2) Betreuungspersonal von Schwerbehinderten und zusätzliche Betreuung von Schülern oder anderen Gruppen kann das Hallenbad ohne Entgelt betreten. Schwimmt dieser Personenkreis selbst, so ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) im Abonnement werden angeboten:
 - a) Zehnerkarte Erwachsene 25,00 €
 - b) Zehnerkarte Jugendliche 16,00 €
 - c) Fünferkarte Erwachsene 14,00 €
 - d) Fünferkarte Jugendliche 9,50 €

e) Zeitkarten

1/4 Jahr Erwachsene	60,00 €
1/4 Jahr Jugendliche / Ermäßigt	40,00 €
1/2 Jahr Erwachsene	90,00 €
1/2 Jahr Jugendliche / Ermäßigt	60,00 €

- (4) Träger der hessischen Ehrenamts-Card sowie **Jugendleiterkarte** erhalten im Bürgerbüro die Zehner- und Fünferkarten für Erwachsene und Jugendliche zum halben Preis, gegen Vorlage der Ehrenamts-Card oder der **Jugendleiterkarte** und des Personalausweises.
- (5) Sondertarife Gymnastik für jedermann, Kindertanzschwimmen, Vereine, Kinderdisco, Seniorenschwimmen Eltern- und Kinderschwimmen, Familien und Spaßtag und alle unregelmäßigen Sonderveranstaltungen werden vom Magistrat festgelegt.
- (6) Daneben wird der Magistrat ermächtigt, für Schulklassen und andere Gruppen besondere Regelungen zu treffen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zu der Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Hessisch Lichtenau tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hessisch Lichtenau, den 22. Dez. 2011

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT
HESSISCH LICHTENAU
gez.: Herwig
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für das Hallenbad Hessisch Lichtenau wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 22. Dez. 2011

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT
HESSISCH LICHTENAU
gez.: Herwig
Bürgermeister